

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

MALER-, LACKIERER- UND SCHILDERHERSTELLERGEWERBE

Lohnordnungen und
rahmenrechtliche Änderung

Gültig ab
1. Mai 2011

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Maler und Tapezierer einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Maler und Tapezierer, die den Berufsgruppen der Maler und Anstreicher, Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer sowie Bodenmarkierer angehören.
Bei Betrieben, die gleichzeitig mehreren Arbeitgeberorganisationen angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit nach den Grundsätzen des Arbeitsverfassungsgesetzes zu beurteilen.
- c) Persönlich: Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II - Lohnerhöhung

- a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden per 1.5.2011 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 2,65 % erhöht und in lit. b) neu festgesetzt. Die Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2011 für eine Laufzeit von 12 Monaten jeweils um EUR 60,- erhöht und in lit. b) neu festgesetzt.

Die bis 30.4.2012 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,6 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht.

Sollte die Inflationsrate (1.2.2011 bis 29.2.2012) im Durchschnitt 3 % übersteigen ist der KV-Erhöungsprozentsatz für 2012 nichtig und führt zu Neuverhandlungen. Die Lehrlingsentschädigungen erhöhen sich ab 1. Mai 2012 zusätzlich zum KV-Erhöungsprozentsatz jeweils um 10,- EUR.

b) Beilage gemäß V./RKV

I. Kollektivvertragslöhne

**BURGENLAND, KÄRNTEN, NIEDERÖSTERREICH, OBERÖSTERREICH, SALZBURG,
STEIERMARK, TIROL und WIEN**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2011 €
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	10,08
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	9,05
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr	9,02
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr <i>(Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 2011 in dieser Kategorie eingestuft waren)</i>	9,02
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr <i>(Arbeitnehmer, die ab 1. Mai 2011 in diese Kategorie eingestuft werden)</i>	8,79
Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	9,05
Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	8,41
Helfer	8,07

VORARLBERG

	Stundenlohn ab 1. Mai 2011 €
Spezialfacharbeiter	10,35
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	10,08

Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	9,05
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr	9,02
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr <i>(Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 2011 in dieser Kategorie eingestuft waren)</i>	9,02
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr <i>(Arbeitnehmer, die ab 1. Mai 2011 in diese Kategorie eingestuft werden)</i>	8,79
Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	9,05
Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	8,41
Helfer	8,07

In den Bundesländern Wien, Salzburg, Kärnten und Steiermark ist in allen angeführten Lohnsätzen eine Abgeltung für die Abnützung von Werkzeugen und Arbeitskleidern in der Höhe von 2 Prozent enthalten.

- II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Die Spannengarantieklausel gilt nicht für Tirol und Vorarlberg.

III. Lehrlingsentschädigung für alle Bundesländer (pro Monat)

	Ab 1. Mai 2011 €
im 1. Lehrjahr	489,45
im 2. Lehrjahr	591,70
im 3. Lehrjahr	745,08
im 4. Lehrjahr	898,45

Artikel III – Änderung des Rahmenkollektivvertrag

IV. Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nacht- und Schichtarbeit

Artikel IV lit. d) lautet neu:

d) Für Überstunden in der Nacht, das ist von 20 Uhr bis 6 Uhr früh, wird ein hundertprozentiger Zuschlag vergütet.

VI. Weihnachtsremuneration

Artikel VI lit. b) lautet neu:

„Die Höhe der Weihnachtsremuneration beträgt für alle Bundesländer ab 1. Mai 2011 3,27 Stundenlöhne pro Woche der Betriebszugehörigkeit des laufenden Kalenderjahres.“

IX. Entgeltbestimmungen im Krankheitsfalle

Der Artikel IX. entfällt mitsamt der Bezeichnung. An dessen Stelle wird folgender neuer Artikel IX. eingefügt:

„IX. Anrechnung von Karenzzeiten

Karenzzeiten im Sinne des MSchG, VKG (EKUG) werden für alle kollektivvertraglichen Ansprüche, die sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richten, voll angerechnet. Diese Regelung gilt für Karenzen (Karenzurlaube), die ab dem 1.5.2011 beginnen.“

XVII. Kündigung

In Artikel XVII. lautet der letzte Absatz neu:

„Der Kündigungsschutz der §§ 15 MSchG, 7 VKG (vormals § 6 EKUG) wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).“

XIX. Urlaub und Urlaubszuschuss

Artikel XIX. Abschnitt II B Ziffer 2 lautet für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg ab 1. Mai 2011 neu wie folgt:

„2. Dieser beträgt bei einer Dienstzeit von
weniger als 5 Dienstjahren 3 Wochenlöhne
(Lehrlingsentschädigungen)
bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren 3,5 Wochenlöhne

bei einer Dienstzeit von mehr als 15 Jahren 4 Wochenlöhne“

Ab **1. Mai 2012** lautet Artikel XIX. Abschnitt II neu wie folgt:

Bis 1. Mai 2017 soll eine einheitliche Urlaubszuschussregelung in Etappen (beginnend mit 1. Mai 2012) umgesetzt werden, wobei die Berechnungsbasis 3,27 Stundenlöhne je geleistete 39 Stunden beträgt (ohne Zulagen und Zuschläge) und eine Obergrenze von 2028 Stunden eingezogen wird.

II. Urlaubszuschuss

1. Alle Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr zu ihrem gesetzlichen Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss.

2. Dieser beträgt

ab 1. Mai 2012	
bei einer Dienstzeit von	
weniger als 5 Dienstjahren	2,25 Stundenlöhne
bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren	2,63 Stundenlöhne
bei einer Dienstzeit von mehr als 15 Jahren	3,00 Stundenlöhne

für während des Kalenderjahr jeweils geleistete 39 Stunden.

Zeiten des Urlaubsverbrauches sowie Zeiten der entgeltspflichtigen Betriebsabwesenheit sind als geleistete Stunden mitzurechnen. Ab einer Gesamtstundenanzahl von 2028 je Kalenderjahr erfolgt keine Berücksichtigung der über diese Stundengrenze hinausgehenden Stunden in die Berechnung des Urlaubszuschusses.

3. Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes fällig.

Wird der Urlaub in Teilen gewährt, gebührt nur der entsprechende Teil des Urlaubszuschusses. Wird in einem Kalenderjahr ein Urlaub nicht konsumiert, so ist der Urlaubszuschuss am Ende des Kalenderjahres fällig.

Dieser Anspruch entfällt, wenn der Arbeitnehmer gemäß § 82 GewO (RGI. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) (ausgenommen lit. h) entlassen wird, oder wenn er ohne wichtigen Grund gemäß § 82 a GewO (RGI. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) vorzeitig austritt.

4. Zwischen der Firmenleitung und dem Betriebsrat (falls kein solcher besteht, mit dem Arbeitnehmer) können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden. In diesem Falle ist der Urlaubszuschuss spätestens am Ende des Kalenderjahres auszuzahlen. Endet das Dienstverhältnis früher, ist der Urlaubszuschuss mit Lösung des Dienstverhältnisses fällig.

5. Arbeitnehmer (Lehrlinge), die den Urlaubszuschuss für das laufende Kalenderjahr bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, haben den erhaltenen Urlaubszuschuss anteilmäßig - entsprechend dem Rest des Kalenderjahres - zurückzuzahlen.

6. Bei Arbeitnehmern, die während des Kalenderjahres ihre Lehrzeit vollendet haben, berechnet sich der Urlaubszuschuss aliquot im Verhältnis Lehrzeit – Gesellenzeit.

7. Bestehen in den Betrieben bereits Urlaubszuschüsse oder werden sonstige einmalige Bezüge gewährt, so können sie von der Firmenleitung auf den kollektivvertraglichen Urlaubszuschuss angerechnet werden.

Von der Anrechnung sind ausgenommen: Die Weihnachtsremuneration, unmittelbar leistungsabhängige Zahlungen (Prämien) und die Ablösen für Sachbezüge.

XX. Lehrlinge

Im Artikel XX. werden die Ziffern 3 und 4 neu eingefügt:

„3. Lehrlinge haben für die Dauer des Besuches einer Berufsschule Anspruch auf bezahlte Heimfahrt (tägliche oder wöchentliche Heimfahrt) mit dem günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel, sofern kein Anspruch auf Schülerfreifahrt oder Schulfahrtsbeihilfe oder anderweitige kostendeckende Abgeltung besteht.“

„4. Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie gemäß § 19c BAG vom 27. Jänner 2011 führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

XXIII. Schlussbestimmung

Der Textteil „Kollektivvertrag vom 12. Juni 1958 betreffend Urlaubszuschuss für Vergolder in seiner geltenden Fassung (Anhang IV)“ entfällt ersatzlos.

Anhang IV

Der als Anhang VI im Rahmenkollektivvertrag genannte Kollektivvertrag vom 12. Juni 1958 betreffend Urlaubszuschuss für Vergolder in seiner geltenden Fassung tritt mit 1. Mai 2011 außer Kraft.

Artikel IV - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2011 bzw. 1. Mai 2012 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis zum 30. April 2012 bzw. 30. April 2013.

Nach dem 31. Jänner 2013 sollen Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufgenommen werden, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 4. April 2011

**Für die
Bundesinnung der Maler und Tapzierer**

Komm.-Rat Egon Fischer
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Johann Holper
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer